

# Anleitung zur Lösung von Klausuren

## A. Bestandteile der Klausur

Ein Klausurtext enthält in der Regel Sachverhalt, Aufgabenstellung, Bearbeitungshinweise und Anlagen. Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über sämtliche Teile der Klausur. Sollte die Arbeit aus mehreren völlig selbständigen Fällen bestehen, so ist die Reihenfolge der Bearbeitung in Ihr Belieben gestellt.

## B. Erarbeiten der Aufgabe

### 1. Sachverhalt lesen

Lesen Sie vollständig und gründlich den Sachverhalt (Fallschilderung oder Aktenauszug). Versuchen Sie nicht, den Fall sogleich zu lösen.

### 2. Erfassen der Fragestellung

Lesen Sie genau die Fragestellung und die Bearbeitungshinweise. Beantworten Sie nur die tatsächlich gestellten Fragen. Gehen Sie nicht auf Probleme ein, nach denen gar nicht gefragt ist. Sie verlieren dadurch nur Zeit und schaffen zusätzliche Fehlerquellen.

### 3. Das zweite Lesen des Sachverhalts

Nachdem Sie die Fragestellung erfasst haben und das Ziel der verlangten Lösungen kennen, lesen Sie den Sachverhalt nochmals unter Berücksichtigung der Fragestellung durch, wobei Sie komplizierte Sachverhalte wie folgt ordnen sollten:

- die Sachverhalte, die Ihrer Ansicht nach auf jeden Fall rechtserheblich für die Lösung sind, und
- die Sachverhalte, deren Bedeutung Sie noch nicht einschätzen können.
- Bei mehreren Beteiligten oder bei mehreren Orten oder bei mehreren Lieferungen oder Rechtsbeziehungen fertigen Sie eine Skizze an.

Mit dem zweiten Lesen ist die Arbeit am Sachverhalt noch nicht abgeschlossen. Sie müssen auch bei Ihren folgenden rechtlichen Überlegungen und beim Niederschreiben Ihrer Lösung immer wieder den Sachverhalt und die Fragestellung heranziehen.

## C. Erarbeiten der Lösung

Sind Sie sich über Sachverhalt und Aufgabenstellung im Klaren, so brauchen Sie noch nicht die Lösung sofort bei der Hand zu haben. Die Aufgaben sind gewöhnlich so gewählt, dass sie Nachdenken erfordern. Sie haben deshalb keinen Grund zur Unruhe, wenn Sie eine gestellte Frage nicht sofort beantworten können. Gehen Sie vielmehr ruhig und überlegt an die Lösung heran.

### 1. Aufbau und Darstellung

Fertigen Sie wegen der beschränkten Zeit nicht zuerst eine Lösung im Konzept und dann in Reinschrift an, sondern beginnen Sie, wenn Ihnen der Lösungsweg in Gedanken klar ist, sogleich mit der Niederschrift.

Bearbeiten Sie die Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge, da die Aufgabenteile häufig logisch aufeinander aufbauen. Wenn die Aufgabe eine bestimmte Gliederung der Lösung vorschreibt, halten Sie sich an diese Gliederung.

Gliedern Sie Ihre Lösung durch Überschriften, damit der Korrektor sofort erkennt, welche Sachverhalte bzw. Vorschriften Sie prüfen. Ebenso ist es zweckmäßig, die Gliederung des Aufgabentextes nach Ziffern oder Buchstaben in die Lösung zu übernehmen.

Stellen Sie kurz vor Abgabe fest, dass in Ihrer Lösung ein Fehler enthalten ist, so sollten Sie dies in der Arbeit auf alle Fälle kenntlich machen, auch wenn es Ihnen zeitlich nicht mehr gelingt, die entsprechenden Folgeänderungen durchzuführen.

## 2. Das Auffinden der Vorschrift

Ihre Aufgabe besteht darin, den Lebenssachverhalt unter bestimmte Rechtsnormen zu subsumieren, um entscheiden zu können, ob und welche Rechtsfolgen die Sachverhaltselemente nach sich ziehen. Sie müssen daher zunächst die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen finden und erörtern, ob sie für die Lösung erheblich sind oder sein können.

Fällt Ihnen keine passende Bestimmung ein, helfen Ihnen die Überschriften zu den Abschnitten der in Betracht kommenden Gesetze sowie die Sachregister der Gesetze und der Richtlinien. Lesen Sie auch die Normen, auf die verwiesen wird.

## 3. Prüfung und Anwendung der Normen

Nachdem Sie nun die Vorschriften gefunden haben, die für Ihre Lösung bedeutsam sein könnten, beginnt Ihre eigentliche Arbeit: Sie prüfen anschließend, ob alle Tatbestandsmerkmale der Norm durch den Lebenssachverhalt erfüllt sind (Subsumtion).

Glauben Sie nicht, dass Sie den Wortlaut irgendeiner Norm auswendig kennen. Überprüfen Sie Ihr Wissen durch Nachlesen der Norm. Ihr Argument, Sie hätten in der Klausur keine Zeit zum Nachlesen, zeigt nur, dass Sie ohne Konzept an die Lösung herangehen, nicht exakt arbeiten wollen und bereit sind, viele vermeidbare Fehler in Ihre Lösung aufzunehmen. Beschränken Sie Ihre Untersuchung auf das Wesentliche.

Was Sie erörtern, muss zu der gestellten Frage in Beziehung stehen und der Lösung dienen. Sie sollten nicht zeigen, was Sie alles wissen. Sie sollten nur zeigen, dass Sie:

- die Frage verstanden und
- das Problem erkannt haben,
- die Lösung geben und
- diese auch begründen können.

## 4. Die schlüssige Begründung

Zur richtigen Lösung gehört, dass Sie schlüssig (folgerichtig) darlegen, warum die geprüfte Norm zutrifft oder nicht anzuwenden ist. Der Sachverhalt wird als bekannt vorausgesetzt und braucht von Ihnen nicht wiederholt zu werden. Sie müssen Ihre Lösung begründen, sonst ist sie fehlerhaft. Es genügt nicht, einfach Behauptungen niederzuschreiben.

Die Begründung geben Sie dadurch, dass Sie die oben beschriebene Subsumtion auch schriftlich in Ihrer Lösung durchführen. Hierbei muss auf die Beziehung der jeweiligen Teile des Sachverhalts zu dem maßgeblichen Tatbestandsmerkmal eingegangen werden.

Liegt ein Tatbestandsmerkmal zweifelsfrei vor, ist die Begründung knapp, dagegen muss die Begründung bei Zweifeln ausführlicher sein. Wenn Sie unsicher sind, erörtern Sie alle Tatbestandsmerkmale.

Begründen Sie Ihre Lösung mit einem genauen Zitat gesetzlicher Vorschriften. Hat der Steuerpflichtige bestimmte Ansichten geäußert, muss in der Begründung darauf eingegangen werden.

## 5. Das Überarbeiten der Lösung

Wenn Sie eine Lösung niedergeschrieben haben, müssen Sie sie darauf überprüfen, ob Ihre Aussage nicht in Widerspruch zu Ihren früheren oder späteren Aussagen in der Lösung steht.

Führt Ihre Lösung dazu, dass Sie größere Teile des Klausurfalles „abschneiden“, d.h., dass es auf diese gar nicht mehr ankommt, so sollten Sie noch einmal genau überdenken, ob Ihre Lösung richtig ist. Nur ausnahmsweise sollten Sie zu einem Hilfsgutachten kommen, d.h. erörtern, wie der Fall zu lösen wäre, wenn Sie die entscheidende, die Fall-Lösung abschneidende Vorschrift anders anwenden bzw. auslegen würden.

Auch bei rechnerischen Ergebnissen sollten Sie prüfen, ob Ihr Ergebnis stimmen kann.

Sollten Sie wesentlich vor Abgabeschluss mit der Klausurbearbeitung fertig sein, so überprüfen Sie noch einmal genau, ob Sie nichts übersehen haben.

## **Schlussbemerkung**

Diese Anleitung allein kann Sie nicht befähigen, gute Klausuren zu schreiben. Dazu gehört eine gewisse Sicherheit des steuerlichen Wissens und auch eine Arbeitstechnik, die nur durch ständiges Üben erworben werden kann. Es ist deshalb zwingend erforderlich, über die offiziellen Übungsklausuren während der Ausbildung hinaus viele weitere Klausuren und Fälle zu lösen, wobei Ihnen der vorliegende Band eine wertvolle Hilfe sein soll.

## A. Testfragen

### I. Testfragen aus dem Fach Einkommensteuer

1. Welche Aussage(n) ist/sind zutreffend?
  - A) Das EStG ist für Steuerpflichtige, Verwaltung und Gerichte verbindlich.
  - B) Die EStDV ist nur für die Verwaltung verbindlich.
  - C) Die EStR sind für die Verwaltung und die Gerichte verbindlich.
  - D) Die LStR sind nur für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer verbindlich.
  - E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
2. In welchen Fällen **beginnt** und/oder **endet** die persönliche unbeschränkte Steuerpflicht im Veranlagungszeitraum 2021?
  - A) Ein wohnungsloser Stadtstreicher aus Edenkoben zieht am 27.01.2021 nach Florida, um dort seinen Ruhestand zu genießen.
  - B) Ein Architekt aus Mannheim eröffnet nach erfolgreich abgelegtem Studium und Praktikum am 08.06.2021 ein Büro in Heidelberg.
  - C) Ein griechischer Gastwirt in Athen erwirbt im Februar 2020 ein zu vermietendes Ferienhaus auf der Insel Rügen.
  - D) Ein im Jahre 2000 nach Südafrika ausgewanderter Goldsucher kehrt am 21.01.2021 nach Deutschland zurück.
  - E) Ein amerikanischer Künstler arbeitet vom 07.03.2021–30.11.2021 in Edenkoben und wohnt in einer angemieteten Ferienwohnung.
3. Welche Steuerzahlungen stellen im Veranlagungszeitraum 2021 in **vollem Umfang** Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar?
  - A) Kfz-Steuer für ein Fahrzeug, das ausschließlich privat verwendet wird.
  - B) Erbschaftsteuer eines Freiberuflers.
  - C) Kirchensteuer eines Rentners.
  - D) Grundsteuer für ein Grundstück, das nicht der Einkunftszielung dient.
  - E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
4. In welchen Fällen sind die Vorschriften des § 11 EStG **grundsätzlich** zu beachten?
  - A) Für Betriebseinnahmen bei der Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG.
  - B) Für Betriebsausgaben bei Ermittlung des Gewinns durch Einnahme-Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG.
  - C) Für Einnahmen bei Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG.
  - D) Für Werbungskosten.
  - E) Für Sonderausgaben.

## B. Klausuren

### Fall 1:

#### Übungsklausur aus dem Fach Einkommensteuer

**Themenkreis:** Steuerpflicht, Veranlagungsart, Tarif, Einkünfte nach § 19, § 20 und § 21 EStG

**Schwierigkeitsgrad:** 1. fachtheoretischer Ausbildungsabschnitt

**Bearbeitungszeit:** 2 Stunden

**Hilfsmittel:**

- Beck'sche Bände
- Steuergesetze
- Steuerrichtlinien

#### I. Sachverhalt

Max Euler (ME) ist seit dem Kalenderjahr 11 mit seiner Ehefrau, Helena Euler (HE), verheiratet. Beide leben in einem Einfamilienhaus in Kaiserslautern. Als ME im Kalenderjahr 21 auf einer beruflichen Fortbildung in Paris, deren Kosten unstreitig 200 € betragen, weilt, lernt er die in Paris lebende Französin Marie Lomme (ML) kennen und lieben. ME beschließt daraufhin, sich von HE scheiden zu lassen und zieht am 20.06.21 aus dem gemeinsamen Einfamilienhaus in ein kleines Appartement eine Straße weiter um. Die Scheidung von HE und ME erfolgt am 03.11.21. Während eines zweiwöchigen Aufenthaltes von ML in Kaiserslautern macht ME ihr am 29.12.21 einen Antrag, den ML entgegen nimmt. Die standesamtliche Hochzeit findet kurzerhand am 02.01.22 statt. Im Anschluss fährt ML zurück nach Paris, um ihren Job sowie die Wohnung in Paris zu kündigen. Da dies einige Zeit in Anspruch nimmt, zieht ML bei ME erst am 08.02.22 ein.

Trotz der Verärgerung über das neue Glück des ME haben HE und ME eine gemeinsame Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 21 abgegeben, in der beide die Zusammenveranlagung gewählt haben.

#### Einkommensverhältnisse 21

##### ME:

ME ist seit Jahren Gesellschafter-Geschäftsführer bei der „Eulen-packen-alles“-GmbH. Aus dieser Beschäftigung erhält ME einen monatlichen Nettoarbeitslohn in Höhe von 1.835 € nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen i.H.v. 615 € und Steuern i.H.v. 550 €. Der Arbeitgeber musste zusätzlich für ME einen Anteil für Sozialabgaben i.H.v. 580 € abführen. ME ist aufgrund seiner Geschäftsführung häufig unterwegs. Aus diesem Grund stellt ihm die GmbH ein Fahrzeug zur Verfügung, einen neuen BMW. Das Fahrzeug wird ihm erstmals ab 02.10.21 zur Verfügung gestellt. Der steuerliche Vorteil für dieses Fahrzeug beträgt monatlich 500 €.

ME ist als Geschäftsführer häufig im Außendienst tätig. Weil er viele Unterlagen immer mit sich trägt, hat sich ME in 21 einen Pilotenkoffer besorgt. Bestellt wurde der dieser am 30.08.21. Der Koffer wird am 30.09.21 geliefert. Den Kaufpreis in Höhe von 98 € brutto begleicht ME am 05.12.21. Die allgemeine Verwendungsdauer beträgt drei Jahre.

Zu seiner 1. Tätigkeitsstätte hat es ME nicht sehr weit. An 180 Tagen im Jahr läuft ME durch die Fußgängerzone der Stadt Kaiserslautern, um stets mit frischen Brötchen versorgt zu sein. Die Fußstrecke beträgt 1,6 km. An den anderen 30 Arbeitstagen ist ME mit dem Auto gefahren (kürzeste Straßenverbindung beträgt 0,5 km).

Da ME im Jahr 21 erfolgreich bei der Fernsehsendung eine halbe Million € gewinnt, beschließt er, dieses Geld zu investieren. Unter finanzieller Mithilfe seiner Bank erwirbt er ein vor sechs Jahren neu errichtetes Einfamilienhaus zum Kaufpreis von 500.000 €, was eigentlich nur dem Verkehrswert des Gebäudes entspricht. ME beabsichtigt, das Haus, welches auf einem 500 m<sup>2</sup>-Grundstück belegen ist, zu vermieten. Der m<sup>2</sup>-Preis für Grundstücke in dieser Gegend liegt laut einem Gutachterausschuss bei 250 €. Es erfolgen am:

- 05.05.21 Termin beim Notar bezüglich Abschluss des Kaufvertrages,
- 30.06.21 Übergang Besitz, Nutzen und Lasten,
- 05.07.21 erstmalige Vermietung,
- 05.08.21 Eintragung des Eigentums im Grundbuch.

Im Zusammenhang mit dem Kauf des Gebäudes entstanden M folgende Aufwendungen, deren Zahlungen mit Ausnahmen im Jahr 21 erfolgten:

Grunderwerbsteuer	17.500 €
Notargebühren Kaufvertrag	4.000 €
Darlehensauszahlung	200.000 €
Notargebühren Hypothekenbestellung	2.000 €
Grundbuchamt für Eigentumsänderung (Zahlung erfolgte in 22)	300 €
Grundbuchamt für Eintragung Hypothek (Zahlung erfolgte in 22)	200 €

ME verlangt von seinem Mieter eine monatliche Kaltmiete von 1.200 €. An Umlagen fallen zusätzlich noch 200 € an.

An Ausgaben im Zusammenhang mit dem Objekt fallen in 21 an:

Fahrtkosten (Kontrollfahrten)	100 €
Fahrtkosten (vor Erwerb zwecks Besichtigung)	100 €
Grundsteuer	300 €
Tilgungsleistungen betreffend Darlehen	10.000 €
Schuldzinsen betreffend Darlehen	2.000 €
Gebäudeversicherungen	400 €
Beitrag Haus- und Grundbesitzerverein	50 €

ME ist seit Jahren zu 10 % an einer KG beteiligt. Die KG hat im Veranlagungszeitraum 21 einen Verlust von 110.000 € erzielt.

#### HE:

HE ist seit Jahren Hausfrau. Ihre einzige Einkunftsquelle ist ein Sparguthaben auf einer Bank. Dort wurden ihr im Kalenderjahr 21 Zinsen in Höhe von 1.000 € erhalten. Die Bank hat Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten, da HE ihr nur einen Freistellungsauftrag in Höhe von 801 € erteilt hat. Eine Anlage KAP reichen die Eheleute bei ihrer Einkommensteuererklärung nicht ein.

## II. Aufgaben

1. Nehmen Sie Stellung zur Steuerpflicht, Veranlagungsart von ME, HE und ML im Veranlagungszeitraum 21. Beachten Sie dabei, dass besondere Anträge zur Veranlagungsart nicht gestellt worden sind!
2. Ermitteln Sie das Einkommen von ME und HE im Veranlagungszeitraum 21. Führen Sie unabhängig von Ihrer Lösung zu Aufgabe 1 eine Zusammenveranlagung für den Veranlagungszeitraum 21 durch. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Berechnung unstreitig abzugsfähige Sonderausgaben i.H.v. 4.000 €.

## III. Bearbeitungshinweise

- Begründen Sie Ihre Entscheidungen – soweit möglich – immer unter genauer Angabe der zutreffenden gesetzlichen Vorschriften.

- Die Steuerpflichtigen möchten stets möglichst niedrige Einkünfte; zudem wollen sie Ihre Einkünfte immer so einfach wie möglich ermitteln. Soweit nichts anderes erwähnt ist, sind sämtliche erforderliche Anträge gestellt worden. Ermitteln Sie immer das für die Steuerpflichtigen günstigste Ergebnis.
- Rechenschritte sind nachvollziehbar darzustellen. Errechnete Beträge sind – soweit es keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen gibt – mathematisch aufzurunden.

## IV. Lösung

### Persönliche Steuerpflicht und Veranlagungsart

HE und ME sind beide natürliche Personen, die ihren Wohnsitz gem. § 8 AO im Inland (§ 1 Abs. 1 S. 2 EStG), hier Kaiserslautern haben. Somit sind sie im Veranlagungszeitraum unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gem. § 1 Abs. 1 S. 1 EStG. ML ist im Veranlagungszeitraum 21 ganzjährig nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, da ihr Wohnsitz im gesamten Veranlagungszeitraum in Paris liegt und nicht im Inland. Sie hat auch mit ihrem kurzfristigen Aufenthalt während des Jahreswechsels in Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 9 AO (kein zusammenhängender Zeitraum von mehr als sechs Monaten). Ihre unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt somit erst am 08.02.21 mit dem Zuzug ins Inland, da sie erst ab diesem Moment willentlich und endgültig ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt.

HE und ME führen im Veranlagungszeitraum 21 eine rechtsgültige Ehe nach BGB. Sie sind beide nach obiger Prüfung unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und haben zu Beginn des Veranlagungszeitraums nicht dauernd getrennt gelebt. Die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung sind somit an einem Tag im Veranlagungszeitraum erfüllt. Für beide ist somit eine Ehegattenveranlagung durchzuführen. Die Eheleute haben grundsätzlich ein Wahlrecht, ob für sie eine Einzelveranlagung nach § 26a EStG oder eine Zusammenveranlagung nach § 26b EStG durchgeführt werden soll. Auf gemeinsamen Antrag hin ist für die Ehegatten eine Zusammenveranlagung nach § 26b EStG durchzuführen; § 26 Abs. 2 S. 2 EStG. ML wird in 21 noch nicht veranlagt, da sie noch nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

### Ermittlung des Einkommens

ME erzielt als Geschäftsführer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Es handelt sich hierbei um Überschusseinkünfte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG. Einnahme ist gem. § 8 Abs. 1 EStG der Bruttoarbeitslohn, der sich wie folgt berechnet:

Nettolohn:	1.835 €	
+ Sozialversicherung	615 €	§ 12 Nr. 1 EStG
+ Steuerabzugsbeträge	550 €	§ 12 Nr. 3 EStG
<b>Bruttoarbeitslohn</b>	<b>3.000 €</b>	

Die Steuerabzugsbeträge (§ 12 Nr. 3 EStG) und die Sozialabgaben (§ 12 Nr. 1 EStG) dürfen hierbei das Einkommen nicht mindern. Der AG-Anteil zur Gesamtsozialversicherung ist steuerfrei nach § 3 Nr. 62 EStG.

Mit der Gestellung des Dienstwagens erhält ME Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Einnahmen in Geldeuwert) gem. § 8 Abs. 2 EStG, die den Bruttoarbeitslohn erhöhen (1.500 €).

Der Bruttoarbeitslohn beträgt somit 37.500 €.

Die Fortbildung in Paris dient der Erhaltung der Einnahmen. Es handelt sich um Reisekosten für eine auswärtige berufliche Tätigkeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG i.V.m. § 9 Abs. 4a S. 2 EStG): 200 €

Der Pilotenkoffer stellt ein Arbeitsmittel i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG dar. Da die Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt, sind die Vorschriften über die AfA zu beachten, § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Für diesen kann nur die lineare AfA gem. § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 EStG angewendet werden, da die Nettoanschaffungskosten i.H.v. 823,52 € (980 × 100/119) den Betrag von 800 € übersteigen. Die AfA beginnt im Jahr der Anschaffung, also in 21; der Zeitpunkt der Zahlung ist unbedeutlich. Die AfA beginnt somit am 30.09.21. Als AfA-BMG sind die Bruttoanschaffungskosten maßgebend, da die nicht abzugsfähige Vorsteuer nach § 9b Abs. 1 EStG i.U. zu den Anschaffungskosten zählt. Die AfA ist zeitanteilig nach § 7 Abs. 1 S. 4 EStG anzusetzen.

980 €/3 Jahre  $\times \frac{4}{12} \times 50\%:$  108 €

**Anmerkung!** Seit dem Veranlagungszeitraum 2018 beträgt die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter 800 €.

Für den Weg von der Wohnung zu der ersten Tätigkeitsstätte erhält ME die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Maßgebend ist die kürzeste Straßenverbindung, die 0,5 km beträgt. Da nur volle km nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG angesetzt werden können, erfolgt kein Werbungskostenansatz.

Bei der Ermittlung der Einkünfte kommt somit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € nach § 9a Nr. 1a) EStG zum Ansatz, da keine höheren Werbungskosten entstanden sind.

Einkünfte aus § 19 EStG: 36.500 €

Der Gewinn bei der FernsehSendung gehört zu den nicht steuerbaren Einkünften des Einkommensteuergesetzes.

Mit der Vermietung des Einfamilienhauses erzielt ME Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG, die zu den Überschusseinkünften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG zählen.

Einnahmen: § 8 Abs. 1 EStG, § 11 Abs. 1 S. 1 EStG 7.200 €

Umlagen: § 8 Abs. 1 EStG 1.200 €

**Summe der Einnahmen** 8.400 €

In 19 im Zeitpunkt des Abflusses abzugsfähig (§ 11 Abs. 2 S. 1 EStG):

§ 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG i.V.m. § 9 Abs. 3 EStG: Kontrollfahrten 100 €

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EStG: Grundsteuer, Versicherung 700 €

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 EStG: Schuldzinsen, Geldbeschaffungskosten 4.200 €

Die Tilgungsleistung wirkt sich ebenso nicht aus wie die Auszahlung des Darlehens (vgl. H 4.5 Abs. 2 Darlehen sinngemäß).

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 EStG: Haus- und Grundbesitzverein 50 €

Die Anschaffungskosten des Gebäudes sind nur im Wege der AfA als Werbungskosten abzugsfähig, § 9 Abs. 1 Nr. 7 S. 1 EStG. Die AfA-Bemessungsgrundlage (hier die Anschaffungskosten) sind wie folgt zu berechnen:

Kaufpreis	500.000 €
Grunderwerbsteuer (Anschaffungsnebenkosten)	17.500 €
Notargebühren Kaufvertrag	4.000 €
Grundbuchamt Eigentumsänderung	300 €
Fahrtkosten zur Besichtigung des Objektes	100 €
<b>Summe</b>	<b>521.900 €</b>

Die Gesamtanschaffungskosten sind in einen Anteil für Grund und Boden und Gebäude aufzuteilen:

Verkehrswert Gebäude 500.000 €

Verkehrswert Grund und Boden: 250 €  $\times$  500 m<sup>2</sup> = 125.000 €

**Gesamter Verkehrswert bebautes Grundstück** 625.000 €

ergibt ein Verhältnis Gebäude zu Grund und Boden: 80 %.

Die AfA-Bemessungsgrundlage beträgt somit: 417.520 €.

Als AfA-Satz kommt die lineare AfA nach § 7 Abs. 4 Nr. 2a) EStG zum Ansatz, da Anschaffung nach 1924. Im ersten Jahr kann die AfA gem. § 7 Abs. 1 S. 4 EStG nur zeitanteilig angesetzt werden, im vorliegenden Fall somit für sieben Monate (30.06.19 maßgebend für Beginn der AfA).

417.520 € × 2 % × $\frac{7}{12}$ =	4.872 €
Die Einkünfte aus § 21 EStG betragen	./. 1.522 €

Mit der Beteiligung an der KG erzielt ME Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, die zu den Gewinneinkünften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG zählen. Anzusetzen ist der Gewinn-/Verlustanteil von ME (10 % von 110.000 €).

Die Einkünfte aus § 15 EStG betragen	./. 11.000 €
--------------------------------------	--------------

## HE

HE erzielt mit ihren Zinsen aus dem Sparguthaben Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die Bank hat Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten. Die Einkommensteuer auf diese Kapitalerträge ist daher mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer abgegolten § 43 Abs. 5 EStG. Da ein Antrag auf Überprüfung des Kapitalertragsteuereinbehalts nach § 32d Abs. 4 EStG nicht gestellt wird (keine Anlage KAP eingereicht), ist die Besteuerung durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer abgeschlossen. Die Kapitaleinkünfte sind beim Veranlagungsschema/bei der Ermittlung des Einkommens gem. § 2 Abs. 5b EStG somit nicht einzubeziehen.

### Summe der Einkünfte von ME

Einkünfte nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG	36.500 €
Einkünfte § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG	./. 11.000 €
Einkünfte § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG	./. 1.522 €

### Summe der Einkünfte ME nach vertikalem Verlustausgleich

Summe der Einkünfte HE unter Beachtung von § 2 Abs. 5b EStG	-
Gesamtbetrag der Einkünfte § 2 Abs. 3 EStG	23.978 €
abzüglich Sonderausgaben	./. 4.000 €
<b>Einkommen, § 2 Abs. 4 EStG</b>	<b>19.978 €</b>

### Punktetabelle zur Übungsklausur aus dem Fach Einkommensteuer

	Punkte
§ 1 Abs. 1 Satz 1 EStG; § 8 AO	1
ML nicht unbeschränkt stpfl. + Begr.	2
HE und ME § 26 Abs. 1 S. 1 EStG	3
Zusammenveranlagung § 26b EStG	4
§ 26 Abs. 2 Satz 2 EStG	5
§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG	6
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG	7
Ermittlung Bruttoarbeitslohn; § 8 Abs. 1 EStG	8
§ 12 Nr. 3; § 12 Nr. 1 EStG	9
§ 8 Abs. 2 EStG	10
§ 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG; Reisekosten	11
Arbeitsmittel; § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG	12
Prüfung GWG-Grenze; § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG	13
Lineare AfA; § 7 Abs. 1 S. 1 EStG	14

## C. Mündliche Prüfung

### I. Mündliche Prüfung aus dem Fach Einkommensteuer

**Prüfer:** Wir wollen uns zunächst über einige grundlegende Begriffe der Einkommensteuer unterhalten. Erklären Sie bitte den Begriff »persönliche Steuerpflicht«.

**Schüler:** Die persönliche Steuerpflicht ist in § 1 EStG geregelt. Danach ist grundsätzlich derjenige unbeschränkt steuerpflichtig, der in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Prüfer:** Schön, gibt es denn daneben auch noch eine andere persönliche Steuerpflicht?

**Schüler:** Ja, z.B. die beschränkte Steuerpflicht.

**Prüfer:** Erläutern Sie dies bitte.

**Schüler:** Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.

**Prüfer:** Das würde also bedeuten, dass alle nicht in Deutschland lebenden Personen beschränkt steuerpflichtig wären?

**Schüler:** Natürlich nicht. Diese Personen sind nur dann beschränkt steuerpflichtig, wenn sie in Deutschland auch Einkünfte erzielen.

**Prüfer:** Nun gut. Kommen wir zum Begriff der sachlichen Steuerpflicht.

**Schüler:** Da muss ich überlegen. Vielleicht geht es um Kapitalgesellschaften, die ja keine natürlichen Personen sind und damit auch nicht sachlich der Einkommensteuer, sondern der Körperschaftsteuer unterliegen.

**Prüfer:** Denken Sie nach, die Körperschaftsteuer ist keine Einkommensteuer. Eine kleine Hilfe will ich Ihnen geben. Muss jede natürliche Person in Deutschland Einkommensteuer zahlen, nur weil sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist?

**Schüler:** Ach ja, jetzt weiß ich, auf was Sie hinaus wollen. Sie meinen den Umfang der Steuerpflicht.

**Prüfer:** Genau, führen Sie bitte aus.

**Schüler:** Also, im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen alle in § 2 Abs. 1 EStG genannten Einkünfte der Einkommensteuer, egal wo sie erzielt werden. Man nennt dies auch das sog. Welteinkommensprinzip. Im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht hingegen werden nur die Einkünfte besteuert, die in Deutschland erzielt werden und die in § 49 EStG aufgezählt sind.

**Prüfer:** Nehmen wir an, ein in Saarbrücken lebender und dort auch praktizierender selbstständiger Arzt vermietet in Florida Ferienwohnungen. Sehen Sie hierbei ein Problem?

**Schüler:** Nun ja, der Arzt wäre zweimal steuerpflichtig, vorausgesetzt in Amerika würde das gleiche Steuersystem gelten wie hier.

**Prüfer:** Wie meinen Sie das?

**Schüler:** Da er in Saarbrücken lebt, ist er in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und muss seine gesamten Einkünfte hier versteuern, also die freiberuflichen Einkünfte als Arzt wie auch die in

Florida erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Aus amerikanischer Sicht wäre er beschränkt steuerpflichtig, weil er als Ausländer inländische Vermietungseinkünfte hat.

**Prüfer:** Wie nennt man diesen Effekt?

**Schüler:** Das wäre die sog. Doppelbesteuerung.

**Prüfer:** Der Arzt müsste also für die Vermietungseinkünfte zweimal Steuern zahlen?

**Schüler:** Grundsätzlich ja, es sei denn, es gäbe ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Amerika. Dann könnte z.B. Amerika als Belegenheitsstaat die Steuern insoweit erheben und in Deutschland wären diese Einkünfte dann steuerfrei, die Doppelbesteuerung wäre damit beseitigt.

**Prüfer:** Sehr schön erläutert. Verlassen wir nun diesen Bereich. Können Sie mir einige Unterschiede zwischen den Gewinn- und den Überschusseinkunftsarten nennen?

**Schüler:** Ich denke da z.B. an die unterschiedlichen Ermittlungsmethoden. Während die Überschusseinkünfte immer nach dem Schema Einnahmen abzüglich der Werbungskosten berechnet werden, bieten sich im Rahmen der Gewinneinkunftsarten mehrere Möglichkeiten an.

**Prüfer:** Welche denn?

**Schüler:** Es gibt zum einen die Möglichkeit der Buchführung und zum anderen die vereinfachte Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG.

**Prüfer:** Können Sie das etwas präzisieren?

**Schüler:** Nun, wenn der Steuerpflichtige Bücher führt, muss er z.B. alle Geschäftsvorfälle zeitnah und vollständig verbuchen, eine Inventur durchführen und Bilanzen erstellen. Der »§ 4 Abs. 3-Rechner« hingegen muss lediglich seine Betriebseinnahmen und seine Betriebsausgaben aufzeichnen.

**Prüfer:** Aber dann wäre es doch für die Steuerpflichtigen immer einfacher, diese § 4 Abs. 3-EStG-Rechnung zu erstellen?

**Schüler:** Ja sicherlich.

**Prüfer:** Wieso gibt es dann Steuerpflichtige, die Bücher führen?

**Schüler:** Ich glaube, da bin ich jetzt überfragt.

**Prüfer:** Überlegen Sie, denken Sie an das HGB.

**Schüler:** Ach ja, jetzt fällt es mir wieder ein. Kaufleute sind ja buchführungspflichtig nach dem HGB.

**Prüfer:** Na sehen Sie, Sie wissen es doch. Gilt denn diese handelsrechtliche Buchführungspflicht auch für das Steuerrecht?

**Schüler:** Ja, über § 140 AO. Außerdem gibt es auch unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerliche Buchführungspflicht für bestimmte Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte nach § 141 AO. Freiberufler sind aber nie buchführungspflichtig, sie können jedoch freiwillig Bücher führen.

**Prüfer:** In Ordnung. Machen wir weiter. Welche Unterschiedsmerkmale fallen Ihnen noch ein?

**Schüler:** Im Rahmen der Überschusseinkünfte sind für Werbungskosten Pauschbeträge möglich, wobei es für Betriebsausgaben keine gesetzlichen Pauschbeträge gibt. Ein wichtiger Unterschied ist auch, dass im